

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 18 (1977)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZEITBILD

Erscheint alle zwei Wochen
18. Jahrgang Nr. 12
Bern, den 15. Juni 1977

Wieder neue Maschen

Der sowjetische Verfassungsentwurf; seine Bedeutung und Bedeutungslosigkeit. (Seite 2)

Bild: «Sowjetunion», Moskau

IN DIESER NUMMER

Alibi der Macht 2

Prof. Laszlo Revesz untersucht den Text der neuen sowjetischen Verfassung, der als Entwurf bezeichnet wird, zu dem die Bevölkerung Stellung nehmen könne. Das neue Grundgesetz bringt gegenüber der bisherigen stalinistischen Verfassung keine grosse Änderungen. Insbesondere hat man nach wie vor kein Anrecht auf die Grundrechte, da ihre Inanspruchnahme von ihrer Nützlichkeit für den Staat abhängig gemacht wird.

Die Integration Osteuropas 7

Wie souverän sind unsere Belgrader Konferenzpartner aus dem Sowjetlager?

Mein Dienst an der Grenze 8

Schluss des Berichtes, den ein sowjetischer Grenzsoldat kurz nach Absolvierung seiner Dienstzeit verfasst hat.

Liberale Opposition 10

Valerij Tarsis zu einem Buch, welches das Selbstverständnis einer wichtigen Gruppe von Russen in der UdSSR und im Exil ausdrückt.

